

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

124 (28.8.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 124.

Karlsruhe 28. August.

Vorläufige Nachrichten aus der 83. öffentlichen Sitzung  
der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. Aug. 1831.

Mittermaier erstattet Bericht über Einrichtung  
der Unterpfandsbehörden in den Gemeinden,  
und legt folgenden Entwurf darüber vor:

§. 1. In jeder Gemeinde wird eine Grund-, Gewähr-  
und Unterpfandsbehörde errichtet.

§. 2. Für Liegenschaften, die zu keiner Ortsgemarkung  
gehören, besorgt die Unterpfandsbehörde der nächstgelegenen  
Gemeinde die Führung des Unterpfandsbuches.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammen gesetzt  
sind, wird die Unterpfandsbehörde am Hauptorte errichtet.  
Die Mitglieder sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über  
welche sich der Gemeindeverband erstreckt. Die Staatsbe-  
hörde bestimmt, wie viele Mitglieder aus jedem Orte ge-  
wählt werden sollen.

§. 3. Die Unterpfandsbehörde besteht, je nach der Größe  
des Ortes und der Gemarkung, aus 4 bis 8 Mitgliedern,  
welche von dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse  
aus der Klasse der vermöglichen Bürger auf Lebenszeit ge-  
wählt werden.

§. 4. Wählbar sind nicht:

- 1) die das fünf und zwanzigste Lebensjahr noch nicht  
zurückgelegt haben;
- 2) Entmündigte, Mundtote und in Sant Gerathene;
- 3) Alle, die eine Zucht- oder Correctionshausstrafe  
erstanden haben.

§. 5. Die Stelle des Bürgermeisters und die Eigen-  
schaft eines Gemeinderaths oder Ausschussmitgliedes ist ver-  
einbar mit der Stelle eines Mitgliedes der Unterpfands-  
behörde.

§. 6. Ein als Mitglied der Unterpfandsbehörde Ge-  
wählter ist nicht verpflichtet, die Stelle anzunehmen.

§. 7. Jedes Mitglied kann aus erheblichen Gründen,  
worüber der Gemeinderath und der Bürgerausschuß, vor-  
behaltlich des Refurses, zu entscheiden haben, austreten; wer  
bereits 6 Jahre die Stelle in der Unterpfandsbehörde ver-  
sehen hat, kann auch ohne Angabe von Gründen seine Ent-  
lassung fordern.

§. 8. Wenn ein Mitglied in seinem Vermögen auf eine  
die Sicherheit der übrigen Mitglieder der Unterpfandsbe-  
hörde gefährdende Weise zurückkommt, oder sich Unrichtig-  
keiten in seinen Funktionen zu Schulden kommen läßt, und  
die übrigen Mitglieder auf die Entfernung antragen, so  
muß dasselbe durch Beschluß des Gemeinderathes und Bür-  
gerausschusses von seiner Stelle entfernt werden. Diese  
Entfernung kann auch von dem Gemeinderathe und Bür-  
gerausschusse ausgesprochen werden, wenn der Antrag dar-  
auf — auch ohne die zuvor angegebenen Voraussetzungen —  
von den übrigen Mitgliedern der Unterpfandsbehörde ge-  
stellt wird.

§. 9. Nach erfolgter erster Besetzung wählen die Mit-  
glieder, wenn eines aus ihrer Mitte austritt oder stirbt,  
ein neues Mitglied. Der Gemeinderath und Bürgeraus-  
schuß bestätigen die Wahl, und kann, wenn sie einstimmig  
geschah, und der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften der  
Wählbarkeit hat, die Bestätigung nicht verweigern.

§. 10. Der Rathsschreiber ist Mitglied der Unterpfands-  
behörde; er führt und beglaubigt die Protokolle derselben,  
besorgt und unterschreibt die Auszüge aus den Büchern und  
die Ausfertigungen der Unterpfandsbehörde, und besorgt  
die Registratur, und die öffentlichen Bücher der Behörde.

§. 11. Die Unterpfandsbehörde wählt aus ihrer Mitte  
einen Vorstand. Der Bürgermeister des Ortes kann, um

Kenntniß von der Geschäftsführung zu nehmen, jeder Sitzung beiwohnen, ohne daß ihn, wenn er nicht Mitglied der Unterpfandsbehörde ist, eine Haftungspflicht trifft.

§. 12. Die Unterpfandsbehörde kann aus ihrer Mitte für längere oder kürzere Zeit mehrere Mitglieder ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Rathschreiber die vorläufige Prüfung aller auf die Führung der Unterpfandsbücher bezüglichen Geschäfte zu besorgen, die zum Erkennniß über Eintragung oder Löschung von Unterpfändern nothwendigen Notizen zu sammeln und der Unterpfandsbehörde vorzulegen haben.

§. 13. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Unterpfandsbehörde liegt dem Gemeinderathe ob, und zwar denjenigen Mitgliedern desselben, die nicht selbst Mitglieder der Unterpfandsbehörde sind. Zur Besorgung dieser Aufsicht kann eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt werden. Wenn der Gemeinderath nicht drei Mitglieder zählt, welche nicht zugleich Mitglieder der Unterpfandsbehörde sind, so wird die Aufsichtsbehörde, durch Wahl des Bürgerausschusses aus seiner Mitte ergänzt.

§. 14. Ueberall, wo nach diesem Gesetze der Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nothwendig ist, werden die Stimmen durchgezählt.

Die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, welche zugleich Mitglieder der Unterpfandsbehörde sind, stimmen bei Beratungen über solche Gegenstände nicht mit.

§. 15. Die Mitglieder der Unterpfandsbehörde, einschließ- lich des Rathschreibers, bleiben auf die Weise, wie bisher nach den Gesetzen den Ortsgerichten in Unterpfandsachen Haftungsverbindlichkeit oblag, für den aus ihrer Geschäftsführung entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 16. Die nach §. 12. bestellten Mitglieder sind den übrigen Mitgliedern der Unterpfandsbehörde, nach Maßgabe des Landrechts §. 1381 a. e., verantwortlich.

§. 17. Die in Unterpfandsachen gesetzlich zulässigen Gebühren werden unter sämmtlichen Mitgliedern der Unterpfandsbehörde zu gleichen Theilen vertheilt. Den in Gemäßheit des §. 12. bestellten Mitgliedern, mit Einschluß des Rathschreibers, gebührt ein doppelter Antheil.

Mittheilung aus der 80. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. August 1831.

Der Abg. Rutschmann erstattet Bericht über die Mo-

tion des Abg. Duttlinger auf eine Adresse an S. R. H., den Großherzog, um Herabsetzung des Salzpreises auf 2½ fr. fürs Pfund. Wir theilen diesen Bericht hierbei vollständig mit.

„Mit vollem Recht sagt der ehrenwerthe Antragsteller, die Ausmittelung und Bewirkung merkbarer materieller Erleichterungen in den öffentlichen Lasten gehöre gegenwärtig im wohlverstandenen Interesse des Landes, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in die ersten Reihen unserer großen Aufgaben; mit vollem Recht bezeichnet er die Erreichung des großen Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit im Tragen aller öffentlichen Lasten, als den nächsten Nichtpunkt des Strebens dieser hohen Kammer.

Neben der Aufhebung der Frohnden und Zehnten ist die Verminderung des Salzpreises allerdings einer der allgemeinsten und lebendigsten Wünsche aller Klassen der Staatsbürger, ein höchwichtiger Gegenstand jener materiellen Erleichterungen.

Die frühern Verhandlungen beider Kammern, die Abhandlungen des Geheimen Hofraths v. Langsdorf, Heidelberg 1822, die höchst schätzbare Schrift: „Wünsche des badischen Volkes, Zürich 1830,“ der gehaltvolle Aufsatz des Pfarrers Grohe in Nr. 6 des badischen Merkur, und 22 aus verschiedenen Landesgegenden eingekommene Petitionen, theils um gänzliche Aufhebung der Salzsteuer, theils um Verminderung des Salzpreises, von welchen die, des Rentbeamten Dr. Melzheimer in Heinsheim, besonderer Erwähnung verdient, sprechen den Volkswunsch auf das Lebhafteste aus; die bitteren Klagen über die Ungerechtigkeit, drückende Härte und Unwirthschaftlichkeit der Salzsteuer sind keine Geburten der jüngern Zeit; schon längst und laut hat sich die öffentliche Meinung gegen eine vorzugsweise unsere ärmsten Mitbürger und die Landleute drückende, verhaßte Steuer ausgesprochen, durch deren Verminderung die höchst wünschenswerthe Erleichterung jener unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmenden Staatsbürgerklasse herbeigeführt wird.

Unser schönes, von der Natur in mannichfacher Beziehung begünstigtes Vaterland war hinsichtlich seines Salzbedarfes noch vor acht Jahren vom Auslande abhängig.

Nicht viel weniger als eine Million ging beim ungestörten Gange des Geschäfts jährlich in das Ausland für ein Produkt, das die vaterländische Erde in ihrem Schooße verbarg; noch bedeutender waren die Opfer und groß die Verlegenheit, als

durch Krieg und widrige Naturereignisse Störungen im Bezug des Salzes eintraten.

Damals schloß die Regierung Käufe mit ausländischen Salinen ab, inländische Handelsgesellschaften traten in diese Käufe ein, und besorgten den Verkauf im Lande gegen Bezahlung jährlicher Pachtsummen.

Der letzte Pachtvertrag dieser Art, Kraft dessen die Staatskasse bei einem Verkaufspreise des Salzes von 5 fr. für das kölnische Pfund, 600,000 fl. Pachtzins einnahm, erlosch mit dem Schlusse des Kalenderjahrs 1823.

Bohrversuche auf Salzsoole, von der hohen Regierung theils unmittelbar angeordnet und beharrlich durchgeführt, theils durch Zusicherung von Prämien ins Leben gerufen, waren inzwischen mit dem günstigsten Erfolg gekrönt worden.

Wir verdanken denselben die Entstehung der zwei Landesalinen, in der Nähe des Neckarursprungs, am Fuße des rauhen Schwarzwaldes und in der lieblichen Gegend, die jenen, ein befreundetes Nachbarland durchströmend, zur Schiffbarkeit angewachsenen Fluß bei seinem Eintritt in unser Vaterland begründet.

Kleinen Städten gleichende, nicht ohne bedauerlichen Luxus gleichsam hingezauberte Etablissements erblicken Sie auf diesen Punkten, wo die Natur unermesslichen Segen in reichster Fülle ausgießt.

Die Hervorbringung des längst entbehrten Landesbedarfes beschäftigt viele Hände, der Werth der Waldungen in einem weiten Umkreise ist bedeutend erhöht, den Besitzern werthloser Torfgründe unverhofft eine reiche Einnahmsquelle geöffnet worden.

Eine Million und achtmalshundert tausend Centner Salz haben diese Salinen für den Bedarf des Landes und zum Aktivhandel seit ihrem Entstehen fabrizirt; unser Bedarf möge sich mit der rastlos fortschreitenden Kultur noch so sehr vermehren, — er ist bei der ausgedehnten Erstreckung, bei der Mächtigkeit und Reinheit der Steinsalzlager auf Jahrtausende gesichert, mütterlich hat die Natur das Ihrige gethan, hülfreich bietet die Kunst ihre thätigen Hände, damit der reiche Naturschatz aus unendlicher Tiefe zu Tage gefördert, und dem Bedürfnisse des Lebens entsprechend be-reitet werde.

Aber der Genuß der Freude ist selten ungetrübt?

Staunend bewundert der Vaterlandsfreund das wichtige Naturgeschenk, mit Wehmuth jedoch erfüllt sein Herz der Gedanke:

„Die nächste Bestimmung dieses reichen Segens ist, der Kasse des Staats eine reiche Einnahme zu gewähren, das Salz kann der enormen, im Verkaufspreise enthaltenen Steuer wegen, die Rolle nicht spielen, die ihm von der Natur angewiesen ist.“

Geben wir zu weit, meine Herren! wenn wir sagen, die hohe Salzsteuer ist eine Verhöhnung des Naturgesenks?

Zwar wird, seitdem wir durch dieses unschätzbare Geschenk der Vorsehung erfreut worden sind, das Pfund Salz im neuen  $2\frac{1}{2}$  Loth schwereren Gewicht um 4 fr. verkauft, und somit ist der Salzpreis seit dem 1. Januar 1824 um beinahe  $1\frac{1}{2}$  fr. vermindert worden.

Wer möchte den hohen Werth dieser Wohlthat verkennen?

Allein, was wir früher im Auslande kauften, fabriciren wir jetzt selbst um beiläufig ein Drittel des frühern Ankaufspreises; die Salzsteuer beträgt dermalen, 335,000 fl. mehr als im Jahr 1823, und dazu kommen noch der Fabricationsgewinn und die übrigen Einnahmen der Salinen, die mit den Interessen des auf diese Etablissements verwendeten Kapitals den Gesamtertrag des Verwaltungszweigs auf 1,040,000 fl. steigern, während die Einkünfte vom Salze im Jahr 1823 nur 600,000 fl. betragen.

Eine unmittelbare, mit dem Geschenk der Vorsehung in richtigem Verhältniß stehende Erleichterung hinsichtlich des Ankaufs des Salzes ist demnach den Staatsangehörigen bisher keineswegs zugeslossen, sondern nur ein mittelbarer in seiner Wirkung den Steuerpflichtigen kaum bemerkbarer Vortheil dadurch, daß die Salineneinnahmen einen Theil des Staatsaufwands decken, der andernfalls durch Steuern herbeigeschafft werden müßte.

Unsere Staatsbürger betrachten aber mit Recht die vaterländischen Salinen als ein Gemeingut, sie wollen der Vortheile desselben möglichst theilhaftig werden; es fällt ihnen auf, daß das bei uns so theuere Salz so billigen Preises in das Ausland verkauft wird; in diesem Sinne sprechen sich die meisten vorliegenden Petitionen aus.

Vier Fragen sind es, deren Beantwortung Ihrer Kommission zur Lösung ihrer Aufgabe nöthig schien.

I. Sind die Ansprüche des Volks auf Verminderung der Salzsteuer begründet? ist diese in ihrem hohen Betrage wirklich eine ungerechte, eine unwirtschaftliche Steuer?

In der Hütte des Armen, der mit seiner zahlreichen Fa-

milie Brod und Salz entbehrt, ist die Kartoffel das vorherrschende, nicht selten das einzige Nahrungsmittel, und was ist der Genuß dieser wohlthätigen Frucht, die einer großen Zahl unserer Mitbürger das kummervolle Leben fristet, ohne die Würze des Salzes?

Der Tagelöhner, der minder bemittelte Landwirth und Gewerbsmann, diese beachtenswerthe Masse der Gesellschaft, mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung in sich fassend, entbehrt zwar in der Regel des Salzes nicht, allein der Genuß desselben ist den in Ermanglung zubereiteter Speisen oft auf das trockene Brod beschränkten Gliedern der Familie nur sehr sparsam, noch karglicher den Thieren zugemessen.

In der Küche und auf der Tafel des Reichen finden Sie neben dem Salze die gering besteuerten Gewürze Ostindiens, während der Arme für das Salz, das er in weit größerer Menge als einzige Würze seines kargen Mahles, als unentbehrlichstes Bedürfniß nöthig hat, in der Salzsteuer 250 Procent des Salzpreises zahlt.

Wie oft meine Herren, haben Sie die vielseitig wiederholten Klagen über den unverhältnißmäßig hohen Salzpreis vernommen?

Bekanntmachungen der Regierung empfehlen den Gebrauch des Salzes zur Verhütung und Heilung der Krankheiten landwirthschaftlicher Thiere, zur Verbesserung des schlechten Viehfutters u. s. w. Der durch den Mangel grünen Futters, der durch Ueberschwemmung oder anhaltenden Regen hinsichtlich seiner Heuernte hart heimgesuchte Landmann soll das dürre, das beschädigte Futter durch Salz verbessern und genießbarer machen. Wie oft hören Sie ihn in diesem und in vielen andern Fällen ausrufen:

„wäre doch das Salz wohlfeiler!“

Selbst der bemitteltere Landmann findet in dem hohen Preise des sehr in das Gewicht fallenden Salzes eine Anforderung, sparsamen Gebrauch von dieser kostbaren Waare zu machen; die so oft, in jeder Zeit des Jahrs sich wiederholende Ausgabe ist ihm zu lästig, er spart beim Einsalzen seiner Fleisch- und Gemüservorräthe und wird dadurch nicht selten in beträchtlichen Schaden versetzt, er verzichtet auf ein fetteres und schmackhafteres Fleisch, fettere Milch, Butter und Käse, Beförderung der Gesundheit und des Wachsthums seiner Thiere und eine Menge anderer Vortheile, deren Aufzählung Sie mir erlassen, da der Satz, daß das Salz die Seele der Viehzucht und diese die Seele

des Ackerbaus ist, als allgemein anerkannte Wahrheit von Niemand widersprochen wird, und in der Regel nur der Landwirth die mannigfaltigen Vortheile der Salzfütterung erreicht, der jährlich dem Pferde, der Kuh, dem Ochsen und dem Rind wenigstens 15, dem Schwein 10 und dem Schaaf 5 Pfund Salz zu reichen im Stande ist.

Nicht unwichtig ist ferner die dem Reiche der Forschungen ein weites Feld öffnende Wirkung des Salzes auf das Wachsthum der Pflanzen.

Die Verminderung des Salzpreises ist in dieser Beziehung schon um der Versuche willen wünschenswerth, zu deren Unternehmung der denkende Landwirth in den hohen Salzpreisen keinen Reiz findet.

Bekannt ist die unendliche Mannigfaltigkeit der Anwendung des Salzes in den Fabriken und Gewerben.

Die glänzenden Fortschritte der Chemie weisen dem Salz einen täglich an Umfang gewinnenden Wirkungskreis an.

Nicht nur die Löpfer, die Fayence- und Glasfabriken, die Tabackfabriken und Gerbereien, sondern auch die Seifensiedereien, die Papierfabriken, die Bleichen bedürfen des Salzes als Material zu ihrer Fabrikation, theils an Salz selbst, theils in seinen Bestandtheilen. Nicht selten entgeht der Staatskasse die Steuer, die ihr bei mäßigeren Salzpreisen zufließen würde, weil die Fabrikanten statt des Salzes, dessen sie sich in diesem Falle bedienen könnten, Surrogate vom Auslande, (z. B. die wohlfeile französische Soda) anwenden.

Nur die in jüngerer Zeit entstandenen chemischen Fabriken, die das Salz in seine Bestandtheile zerlegen und diese verwerthen oder zur weiteren Fabrikation verwenden, erhalten das Salz in einem Zustand der die Verwendung zum Genuß für Menschen und Thiere unmöglich macht, um geminderte Preise.

Manche menschliche Leiden, zu deren Beseitigung oder Milderung die Heilkunde die Anwendung des Salzes (z. B. zu Bädern) empfiehlt, kann der Minderbemittelte nicht beseitigen oder mildern, weil er sich außer Stand befindet, das in beträchtlicher Menge zur Erreichung des Zwecks erforderliche Heilmittel anzukaufen.

Auch hier verzichtet die Staatskasse auf eine mäßige Steuer indem sie eine unerschwingliche fordert.

Ihre Kommission die aufgestellte Frage in jeder Beziehung bejahend, beschränkt sich darauf, Ihnen die so eben angeführten, aus dem Leben gegriffenen Beispiele vor die

Augen zu stellen, um Sie zu überzeugen, daß die Salzconsumtion keine nach der Größe des Einkommens sich richtende freiwillige, vielmehr ein unentbehrliches Bedürfniß der Masse der Staatsangehörigen ist, daß der Zweck der Consumtionssteuern, eine Ausgleichung in Verbindung mit den direkten Steuern zu bewirken, durch die hohe Salzsteuer nicht nur nicht erreicht, sondern wegen der unverhältnißmäßigen Belastung der ärmeren, der Ackerbaureibenden und der Gewerbsklasse durchaus verfehlt wird, daß die hohe Salzsteuer neben der Verkümmernng des Genusses der Armen die Viehzucht, den Ackerbau und viele Gewerbe lähmt, folglich

1) den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit im Tragen der öffentlichen Lasten verlegt,

2) mit den Regeln einer weisen Nationalökonomie durchaus unvereinbarlich ist.

England hat seine Salztare, welche 1,295,000 Pfund betrug, schon im Jahre 1822 bis auf 200,000 Pfund vermindert, und im Jahre 1825 auch noch diesen Rest der Tare aufgehoben, um wie der Finanzminister sich ausdrückte, das Volk in den Stand zu setzen, zehnmal mehr an andern Steuern dafür zu zahlen.

Im Herzogthume Nassau, das einen Theil seines Salzbedürfnisses von einer unserer Salinen bezieht, wird das Pfund Salz um 2 Kreuzer verkauft, in Rheinpreußen und in der Schweiz, wohin wir gleichfalls Salz liefern, wird dasselbe zum Theil wohlfeiler, als in unserem Vaterlande, verkauft, Kurhessen hat ohnlängst den Salzpreis in den Provinzen Hanau, Fulda und Hünfeld um ein Drittel vermindert; allenthalben steht mit den Frohnden und Zehnten der hohe Salzpreis in der ersten Reihe, wenn von dem schweren Druck des Volks gesprochen wird; in einigen italienischen Provinzen ist zur Dämpfung ausgebrochener Unruhen vor allen andern laut und ungestümm geforderten Reformen unverzüglich die Verminderung des Salzpreises ins Leben geführt, und vor wenigen Tagen erst, in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 12. d. M. die Verminderung der Salzsteuer als das nächste Mittel zur Erleichterung der untern Klassen bezeichnet worden.

**II.** Wird der hohe Salzpreis überhaupt fortbestehen können?

Werfen Sie einen Blick auf die Gränzen des Großherzogthums und die in den Nachbarlanden hinsichtlich des Salzpreises bestehenden Verhältnisse.

An der Südgränze wird das badische Pfund Salz in den Kantonen Thurgau und Zürich jetzt schon um etwas über einen halben Kreuzer, im Kanton Schaffhausen um drei Viertels Kreuzer wohlfeiler als bei uns verkauft, und wird gleich nur im Kleinen aus diesen Kantonen, zumal aus dem Kanton Schaffhausen eingeschwärzt, — der Gränzverkehr im Allgemeinen ist lebhaft, der Reiz zum Einkauf des wenn auch nicht sehr bedeutend wohlfeileren ausländischen Salzes immer bedeutend genug, um zu einem durch das Aufsichtspersonal schwer zu entdeckenden Schleichhandel aufzumuntern.

In dem Kanton Aargau wird zwar dermalen das badische Pfund Salz um  $\frac{1}{6}$ , im Kanton Basel um  $\frac{1}{3}$  Kr. theurer als bei uns verkauft, aber die gegenwärtigen Salzpreise werden in diesen Kantonen, wie überhaupt in dem größten Theile der Schweiz, nicht fortbestehen.

Die Kantonsregierungen sind durch die jüngsten Ereignisse aufgefordert, sich mit den Interessen des Landvolks zu beschäftigen, und die Verminderung des Salzpreises steht auch hier, wo Viehzucht und Käsebereitung vorherrschende Industriezweige sind, in der Reihe der materiellen Erleichterungen, die das Volk fordert, oben an.

Die Kantonsregierungen sind nun so mehr veranlaßt, den Volkswünschen zu entsprechen, als sie durch die vermehrte Concurrenz der neuen Salinen billigere Einkaufspreise, als früher, erhalten haben.

Ein verderblicher Schleichhandel an der ganzen Schweizergränze steht uns unausbleiblich bevor.

An der westlichen Gränze sind wir zwar vor Einschwärmungen durch Salzpreise geschützt, die in Frankreich die unsrigen übersteigen, in Rheinbaiern und Rheinhessen den unsrigen gleichstehen, und auch an der nördlichen Gränze, im Großherzogthume Hessen, so wie in der Würzburgischen Gegend von Baiern sind die Salzpreise zur Zeit noch den badischen gleich; dagegen aber wird in einem andern Theile Baierns, im Aschaffenburgischen, das badische Pfund Salz jetzt schon um  $3\frac{1}{2}$  Kreuzer verkauft.

In dem Königreiche Württemberg und in dem Fürstenthume Sigmaringen, welche den übrigen Theil des Großherzogthums in einer ausgedehnten Erstreckung begränzen, wird zwar gegenwärtig noch das leichte kölnische Pfund Kochsalz um 4 Kreuzer verkauft, so daß auch hier dermalen noch kein Schleichhandel zu besorgen ist; allein diese Besorgniß ist nur in Bezug auf das Kochsalz beseitiget, Steinsalz,

welches in den genannten Gränzländern um 2, und Viehsalz, welches um  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer im wohlverstandenen Interesse der Landwirthschaft und Gewerbe verkauft wird, sind gegenwärtig schon Gegenstände häufiger Einschwäzungen. Und wer bürgt uns dafür, daß dort der dermalige hohe Kochsalzpreis fortbestehen werde, nachdem schon auf früheren Landtagen die Zweckmäßigkeit der Verminderung des Salzpreises anerkannt worden ist?

„Werden die Volkswünsche auf dem bevorstehenden Landtage nicht wieder ausleben, und welcher Gefahr setzen wir uns aus, für den kaum zu bezweifelnden Fall, daß eine Verminderung des Salzpreises in Württemberg vielleicht auch in Baiern ausgesprochen wird?

„Ist es nicht rätlicher die Initiative zu ergreifen, statt hinter den Forderungen der Zeit zu unserem großen Nachtheil zurückzubleiben?

Oder geht die den Nachbarstaaten zu tragende Rücksicht etwa so weit, daß wir dem badischen Volke eine längst ersehnte Wohlthat vorenthalten dürfen, damit unsere Nachbarn nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, gleiche Maßregeln zu ergreifen?

Welche Rücksicht hat das Ausland in dieser Beziehung uns getragen?

Wir gönnen den Angehörigen der Nachbarländer die Wohlthat, welche wir zu erreichen bemüht sind; aber äußerst schmerzlich würde es für uns seyn, den Interessen der Nachbarstaaten die eigenen Vortheile zum Opfer bringen zu müssen; es ist uns bekannt, daß nicht einmal die Schweizerkantone unter sich gleiche Salzpreise halten, sondern jeder derselben das den Kantonsangehörigen zusagende Interesse selbstständig verfolgt.

Ihre Kommission glaubt die Frage, ob der hohe Salzpreis überhaupt werde fortbestehen können, genügend erörtert zu haben; sie hält die Verminderung des Salzpreises auch in Bezug auf die Verhältnisse des Auslandes rätlich und unerläßlich.

**III. Welche Vortheile gewährt die hohe Salzsteuer?**

Die Salzsteuer ist eine sehr ergiebige Einnahmequelle. Jeder, der im Staate lebt, Staatsbürger oder Fremder, jung oder alt, männlichen oder weiblichen Geschlechts, reich oder arm, konsumirt Salz, der Arme, unendlich mehr, als der Reiche. Groß und mannigfaltig ist der Salzbedarf für Landwirthschaft und Gewerbe; man konnte daher allerdings

keinen einträglicheren Gegenstand der Consumption zum Zwecke der Besteuerung ausmitteln, als das Salz.

Die Salzsteuer geht allmählig, zu jeder Zeit, ohne Anwendung der bei der direkten Steuer nicht selten unvermeidlichen Zwangsmittel ein, sie geht sogar in den Zeiten ein, in welchen die Staatskasse in der Regel den größten Verlegenheiten ausgesetzt ist, ja sie ist in diesen Zeiten meistens ergiebiger, als in den gewöhnlichen.

Im Kriege ist die Salzconsumtion weit bedeutender, als im Frieden, Krankheiten und Seuchen, unglückliche Naturereignisse, welche der regelmäßigen Einrichtung der direkten Steuern störend in den Weg treten, vermehren den Ertrag der Salzsteuer.

Beleuchten wir diese Vortheile näher und vorurtheilsfrei, so finden wir, daß sie in der Wirklichkeit nicht bestehen, daß vielmehr die eingebildeten Lichtseiten die wahren Schattenseiten unserer hohen Salzsteuer sind.

Nicht selten in dem ungünstigsten Augenblick der Zahlungsfähigkeit ist zunächst der Landmann genöthigt, an die Anschaffung eines unentbehrlichen Bedürfnisses die Zahlung einer enormen Steuer zu knüpfen; er nimmt die Zuflucht zu unzeitigen, nachtheiligen Verkäufen seiner Erzeugnisse oder zur Zahlung wucherischer Zinsen.

Vermehrt sich das Bedürfnis an Salz in Kriegszeiten oder in den schon erwähnten traurigen Unglücksfällen, so tritt offenbar eine unbarmherzige Besteuerung des Unglücks ein.

Die Salzsteuer fließt ohne Rücksände in die öffentlichen Kassen, sie veranlaßt in Vergleichung mit anderen, zumal indirekten Steuergattungen sehr unbedeutende Verwaltungskosten, denn die Constatirung der Steuer kostet gar nichts, die Erhebung ein Drittel Procent.

Nur diese letzteren Vortheile neben jenen der nachhaltigen Ergiebigkeit kann Ihre Kommission als in der Wirklichkeit bestehend anerkennen, weitere, dieser in ihrer enormen Größe verwerflichen Steuer das Wort sprechende Momente konnte sie nicht, am wenigsten im Leben derjenigen Klasse der Staatsangehörigen finden, deren Erleichterung das nicht aus dem Auge zu verlierende Ziel unseres Strebens ist.

**IV. Wie soll nun aber die Verminderung der Salzsteuer ausgeführt werden, und in welchem Betrag?**

Die Verminderung der Salzsteuer um 2 Kreuzer, folglich die Herabsetzung des Salinenpreises auf  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer würde

ohne Zweifel die Consumption und manchfaltige Anwendung des Salzes so sehr vermehren, daß kein bedeutender direkter Ausfall zu besorgen wäre, allein indirekt würde sich ein nicht unbedeutender Ausfall durch die Erhöhung der Fabrikationskosten des Salzes ergeben.

Unsere Salinen sind nämlich mit ihren gegenwärtigen Einrichtungen nicht im Stande, das Salzquantum zu fabriciren, welches erforderlich seyn würde, um neben der Erfüllung vertragmäßiger Verbindlichkeiten gegen das Ausland eine so sehr gesteigerte Nachfrage zu befriedigen, die Vergrößerung der Betriebseinrichtungen und die bei vermehrtem Bedarf sich erhöhenden Preise des Brennmaterials würden einen nicht unbeträchtlichen Aufwand veranlassen.

Bei einer Verminderung des Salinenpreises auf  $2\frac{1}{2}$  Kr. nach dem Vorschlage des ehrenwerthen Urhebers der Motion würde die Salinenverwaltung im Stande seyn, das vermehrte Salzbedürfniß mit ihren gegenwärtigen Einrichtungen theils durch größere Fabrication, theils durch thunliche Verminderung des Absatzes in das Ausland der ohnehin nur sehr geringen Vortheil bringt, zu erzeugen, die Verhältnisse zu unseren Nachbarstaaten würden in diesem Falle nicht zu sehr alterirt werden, die Ausführung der wünschenswerthen und zweckmäßigen Herabsetzung auf den naturgemäßen, geringern Preis späteren Zeiten vorzubehalten seyn.

Ihre Commission hat sich in Erwägung der dargestellten Verhältnisse mit dem Vorschlag des Antragstellers auf Verminderung des Salzpreises auf den Salinen von  $3\frac{1}{2}$  auf  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer einstimmig einverstanden erklärt; sie konnte sich nur wegen des einzuschlagenden formellen Weges zu keinem übereinstimmenden Beschlusse vereinigen. Die Majorität stellt den Antrag:

„den Gegenstand zur weiteren Berathung an ihre Budgetscommission zu verweisen.“

Die Minorität der Commission hingegen schlägt Ihnen vor:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch der Salzpreis auf den Salinen von  $3\frac{1}{2}$  Kreuzer auf  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer vermindert wird.“

Durch die Ausführung des Commissions-Antrags würde sich die budgetmäßige Einnahme der Salinenverwaltung

von 218,000 Centner Rochsoltz um 363,333 fl. 20 fr. vermindern, und ein weiterer jedoch nicht bedeutender Ausfall entstehen, wenn auch der Preis des Viehsalzes — die Jahresconsumtion von dieser Sorte beträgt nach dem Budget nur 12,360 Centner — verhältnißmäßig gemindert würde, der in der Regel 2 Kreuzer beträgt, bei der Saline Dürheim aber wegen Anhäufung des Vorraths vorübergehend auf  $1\frac{3}{4}$  Kreuzer herabgesetzt worden ist.

Wir dürfen uns übrigens ohne Besorgniß der Hoffnung hingeben, daß, wenn nicht zwei Drittheile, doch wenigstens die Hälfte des Ausfalls durch den vermehrten Salzverkauf wieder in die Staatskasse fließen werde.

Sieben Pfund Salz zu  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer tragen der Staatskasse so viel ein, als fünf Pfund zu  $3\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Ogleich Ihrer Commission nicht unbekannt ist, daß die den Staatsangehörigen bereits bewilligten und noch zu bewilligenden Erleichterungen beträchtliche Summen in Anspruch nehmen, zumal zur unvermeidlich dringenden Ausführung der hochwichtigen Maßregel der Aufhebung des Zehnts große Opfer nöthig sind, so ist sie dennoch des Dafürhaltens, die so allgemein gewünschte Verminderung des Salzpreises sey dem Volke als ein Ergebnis des gegenwärtigen Landtags noch vor dessen Schlusse zuzuwenden.

Ihrer Commission ist nicht minder bekannt, welchen unangenehmen Eindruck jede Hindeutung auf Steuererhöhungen oder neue Steuern hervorzubringen pflegt; sie würde übrigens gleichwohl kein Bedenken tragen, sich für die Erhöhung der direkten Steuer um einen Kreuzer, so wie für eine verhältnißmäßige Erhöhung der Klassensteuer auszusprechen, falls gegen ihre Erwartung die bereits vorliegenden und durch Ersparnisse in allen Zweigen des Staatshaushalts noch auszumittelnden Ueberschüsse nicht hinreichen würden, den mutmaßlichen Ausfall im Budget der Salinenverwaltung zu decken.

Die nachfolgende Berechnung zeigt, welche Wirkung die Verminderung des Salzpreises um einen Kreuzer mit einer gleichzeitigen Erhöhung der direkten Steuern um einen Kreuzer in Verbindung mit der verhältnißmäßigen Erhöhung der Klassensteuer beiläufig auf die Steuerpflichtigen äußern würde.

Nach den Rechnungsergebnissen von  $18\frac{30}{31}$  beträgt die Salzconsumtion einer Familie jährlich im Durchschnitt



1. im Dreisamkreise . . . . .	125 Pfund
2. im Seekreise . . . . .	113 "
3. im Rinzigkreise . . . . .	101 "
4. im Murg- und Pfingkreise . . . . .	91½ "
5. im Neckarkreise . . . . .	74 "
6. im Main- und Tauberkreise . . . . .	71 "
im ganzen Großherzogthume . . . . .	99½ "

Das sich hier zeigende Mißverhältniß, welches einen weiteren Beleg für die Behauptung liefert, daß die Salzsteuer eine höchst ungleiche ist, wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Die Consumtion steigt mit jedem Jahre, wir können sie in runder Summe zu 100 Pfund annehmen, und somit beträgt die einer Familie im Durchschnitte zustießende Erleichterung im Ankauf des Salzes 1 fl. 40 fr.

Wird dagegen die direkte Steuer um einen Kreuzer von hundert Gulden Steuerkapital erhöht, so zahlen nach einem beiläufigen Anschläge für die Wohlthat des verminderten Salzpreises:

- a) 10,000 Familien, deren Haupt keine Realitäten besitzt und gesetzlich gewerbsteuerfrei ist, nichts (größtheils Arme und Kranke).
  - b) 50,000 Familien, deren Haupt nur ein Gewerbesteuerkapital von 500 fl. versteuert, 5 fr.
  - c) 90,000 Familien, deren Haupt ein Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital von 600 bis 1000 fl. versteuert, 6 bis 10 fr. (darunter 41,500 Bauernfamilien).
  - d) 70,000 Familien, deren Haupt ein Gesamtkapital von 1100 bis 10,000 fl. versteuert, 11 fr. bis 1 fl. 40 fr. (darunter 45,000 Bauernfamilien, deren Steuerkapital größtentheils zwischen 1000 und 5000 fl. steht).
  - e) 6,600 Familien, deren Haupt ein Gesamtkapital von 10,100 fl. und darüber versteuert, 1 fl. 41 fr. und darüber.
  - f) 13,400 Familien, deren Haupt Klassensteuer entrichtet, einen noch zu bestimmenden verhältnißmäßigen Betrag.
- 240,000 Familien.

Die Zahl der Familien, welche wir nach einem muthmaßlichen Anschläge in die obigen 6 Klassen eingereiht haben, möge nun auch in der Wirklichkeit wesentliche oder minder wesentliche Abänderungen finden, so ist doch augenscheinlich dargethan, daß der Arme, der Tagelöhner, der zahlreiche, leider immer mehr zur Armut herabsinkende Mittelstand zumal auf dem Lande durch Verminderung der Salzsteuer selbst in dem Falle sehr erleichtert wird, wenn die direkte Steuer um einen Kreuzer erhöht werden müßte, und in diesem Falle nur die sehr geringe Zahl der ohne Häuser oder Güterbesitz von ihrem Vermögen lebenden Reichen zur Ersatzleistung nicht beigezogen werden könnte, für welche sich die höhere Besteuerung von Gegenständen empfiehlt, die zunächst Genußmittel der höhern Stände sind.

Ihre Kommission darf es nicht wagen, sich noch ausführlicher über diesen Gegenstand zu äußern, sie wiederholt ihren Antrag mit dem Wahlspruche:

„Jeder steuere nach Vermögen.“

Verbesserungen:

In Nr. 120. S. 701, Sp. 1, 3. 6 lese man „nicht bestreiten“ statt „nicht besritten“; S. 702. Sp. 1, 3. 11, „Gemeinden“ statt „Gemeinde“; Sp. 2, 3. 11, daß unter“ statt „das unter“; 3. 16, engere Gemeinde statt „enger Gemeinde“; S. 703 Sp. 1, 3. 9 von unten: „Vergleichspunkte an,“ statt „Vergleichspunkte;“ Sp. 2, 3. 10 von unten „die vier Klassen von Ausgaben“ statt „der die vier Klassen-Ausgaben“; S. 704, Sp. 2, 3. 26, „umgelegt“, statt „eingelegt“; 3. 17, „verlegt“ statt „verlegt.“ In Nr. 121. S. 706, Sp. 2, letzte Zeile lese man „die Verschwörung“ statt „der Verschwörung“; S. 707, Sp. 1, 3. 26, „gegeben wurden“ statt „gegeben werden“; 3. 32, „bergaben“ statt „hergeben.“ S. 707. S. 2, 3. 12 von unten lese man „schon im Jahr 1819“ statt „im Jahr 1819 schon“; S. 708, Sp. 1, 3. 3, „auch die nächste“ statt „auf die nächste“, 3. 16, „den Diktaten“ statt „den dikaten;“ 3. 24, „gegen die Militärverwaltung“ statt „gegen der Militärverwaltung.“ Seite 712, Sp. 2, „seine Begriffe seyen theils“ statt „seine Begriffe sind theils.“